

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2020

Nr. 2020/945

## Interkulturelle Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella Affolter, 4503 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt «Interreligiöse Schriftbilder 2020»

---

### 1. Erwägungen

Die Interkulturelle Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella Affolter, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt «Interreligiöse Schriftbilder 2020». Am Austauschprojekt werden rund 20 junge Frauen aus der Schweiz, Spanien, Griechenland und Israel partizipieren. Mit Pinsel, Feder, Stift oder anderen Werkzeugen bringen die Frauen ihre eigenen Kurztexte, Gedichte, Wortcollagen etc. auf die zu gestaltende Bildfläche. Das Projekt fördert die Begegnung und damit das gegenseitige Verständnis zwischen jungen Frauen aus verschiedenen Ländern. Bei Werkstattgesprächen, während des Zusammenlebens, aber vor allem bei der gemeinsamen Arbeit im Atelier setzen sich die jungen Frauen mit politischen, sozialen, kulturellen und künstlerischen Fragen auseinander. Dabei werden Unterschiede zwischen ihren Kulturen, aber auch Gemeinsamkeiten entdeckt. Der interreligiöse und interkulturelle Dialog entsteht. Das Projekt findet vom 10. bis 22. August 2020 statt und die daraus entstandenen Werke werden vom 21. bis 23. August 2020 an der Ausstellung «Interreligiöse Schriftbilder» in Basel ausgestellt. Es ist ein Gesamtaufwand in der Höhe von Fr. 32'400.00 budgetiert.

### 2. Beschluss

- 2.1 Der Interkulturellen Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella Affolter, Solothurn, ist an das Projekt «Interreligiöse Schriftbilder 2020» eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 6'000.00 aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 3 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter [sokultur.ch](http://sokultur.ch) abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82515) anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) mz/008380  
Amt für Kultur und Sport (10)  
Interkulturelle Kreativwerkstatt, Gabriella Affolter, Weissensteinstrasse 81, 4503 Solothurn